

Berlin, 29. April 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (BauGB-Novelle)

Referentenentwurf des BMWWSB vom 1. April 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung - Die 11 wichtigsten Punkte .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anmerkungen zum Gesetzesentwurf.....</b>	<b>5</b>
2.1	BauGB.....	5
2.1.1	Repowering von Windenergieanlagen weiter stärken .....	5
2.1.2	§ 1a BauGB-E – Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten .....	5
2.1.3	§ 2a BauGB-E - Doppelprüfung bei Umweltbericht vermeiden .....	6
2.1.4	§ 3 BauGB-E – Beteiligungsfrist nachschärfen.....	6
2.1.5	§ 4 Abs. 1 BauGB-E - Klarstellung bei Behördenbeteiligung.....	7
2.1.6	§ 4a Abs. 3 BauGB-E – Klarstellung bei erneuter Offenlage .....	7
2.1.7	§ 4b BauGB (neu) – Projektmanager implementieren .....	7
2.1.8	§ 29 ff BauGB – Stichtagsregelung/Cut-Off-Date schaffen.....	8
2.1.9	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – PV-Freiflächen Privilegierung erweitern.....	8
2.1.10	§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher (Co-Location) nachschärfen .....	8
2.1.11	§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E – Batteriespeicher nicht unmöglich machen .....	9
2.1.12	§ 35 Abs. 1 Nr. 13 BauGB-E Privilegierung für Wasserstoff-Projekte.....	10
2.1.13	§ 35 Abs. 1 Nr. 14 BauGB – Privilegierung für Ladeinfrastruktur schaffen .....	10
2.1.14	§ 35 Abs. 1a BauGB-E – Privilegierenden Flächennutzungsplan nachschärfen.....	11
2.1.15	§ 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB Ref-E – sonstigen Außenbereich nicht sperren .....	12
2.1.16	§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – Stärkung der Genehmigungsbehörde.....	13
2.1.17	§ 245 e Abs. 4 (neu § 236 Abs. 4) BauGB – Planentwürfe stärken .....	13
2.1.18	§ 245 e Abs. 5 (neu § 236 Abs. 5) BauGB-E – Gemeindeöffnungsklausel retten ....	13
2.1.19	§ 246 d BauGB-E – Sonderregelung für Biogas wird entfristet.....	13
2.2	BauNVO.....	14
2.2.1	§ 11 Abs. 2 BauNVO – Sondergebiete für Energie schaffen .....	14
2.2.2	Klarstellung, dass Ladeinfrastruktur keine Tankstelle ist .....	14
2.3	Musterbauordnung.....	14

2.3.1	Klarstellung für Strom-Lade-Parkplätze.....	14
2.3.2	Klarstellung für Trafostationen an Ladesäulen.....	14
2.4	ROG .....	15
2.4.1	§§ 1, 7 und 9 ROG-E – Resiliente Raumstrukturen .....	15
2.4.2	§ 6 Abs. 2 ROG – Weitere Flexibilisierungsoptionen prüfen .....	15
2.4.3	§ 13 Abs. 4 ROG-E – Natürliche Ressourcen nachschärfen .....	16
2.4.4	§ 28 ROG – Ausweisung neuer Windbeschleunigungsgebiete vereinfachen.....	16
2.5	WindBG .....	16
2.5.1	§ 6 Abs. 1 WinBG – Antragstellung als maßgeblicher Zeitpunkt .....	16
2.5.2	§ 6 Abs. 1 WinBG – Klarstellung bei SUP-Prüfung .....	16
2.6	BNatSchG .....	16
2.6.1	§ 43 BNatSchG – Zulässigkeit im Umkreis von Natura 2000-Gebieten stärken .....	17

## 1 Zusammenfassung - Die 11 wichtigsten Punkte

Der BDEW unterstützt die mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“ bezweckte Beschleunigung der Verfahren im Planungsrecht, unter anderem durch eine vollständige Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, die Vermeidung wiederholter Beteiligungen und Doppelprüfungen, die Straffung der Umweltprüfung sowie die Einführung verbindlicher Verfahrensfristen und einer Präklusionsvorschrift. Zudem begrüßt der BDEW die Entfristung der planungsrechtlichen Sonderregeln für Biogas.

Allerdings besteht aus Sicht des BDEW neben einzelnen Anpassungen im Verfahrensrecht, wichtiger Anpassungsbedarf mit Blick auf den **dringend benötigten weiteren Ausbau der Energieinfrastruktur**.

### Die 11 wichtigsten Punkte aus energiewirtschaftlicher Sicht sind:

1. Repowering von Windenergieanlagen weiter stärken (Ziffer [2.1.1](#))
2. Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten (Ziffer [2.1.2](#))
3. Privilegierung von Batteriespeichern erhalten (Ziffer [2.1.11](#))
4. H<sub>2</sub>-Privilegierung auf alle Wasserstoffvorhaben ausdehnen (Ziffer [2.1.12](#))
5. Privilegierung für Ladeinfrastruktur schaffen (Ziffer [2.1.13](#))
6. Privilegierenden Flächennutzungsplan nachschärfen (Ziffer [2.1.14](#))
7. Sonstigen Außenbereich für Energieinfrastruktur erhalten (Ziffer [2.1.15](#))
8. Gemeindeöffnungsklausel für Windenergie erhalten (Ziffer [2.1.18](#))
9. Klarstellungen für Ladeinfrastruktur schaffen (Ziffer [2.2.2](#), [2.3.1](#) und [2.3.2](#))
10. Ausweisung neuer Windenergiegebiete vereinfachen (Ziffer [2.4.4](#))
11. Netzinfrastruktur weiter stärken (Ziffer [2.1.9](#), [2.1.10](#), Ziffer [2.1.15](#))

## 2 Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

### 2.1 BauGB

#### 2.1.1 Repowering von Windenergieanlagen weiter stärken

Laut Anschreiben zur Verbändeanhörung vom 1. April 2026 soll das Repowering im weiteren Verfahren für den Fall einschränkt werden, dass eine innerhalb eines geplanten Windenergiegebiets vorhandene Windenergieanlage durch eine neue Windenergieanlage außerhalb des Windenergiegebiets ersetzt werden soll („Heraus-Repowering“). Ein Vorschlag dazu liegt noch nicht vor.

Der BDEW spricht sich grundsätzlich **gegen eine Einschränkung des „Heraus-Repowerings“** aus. Die im Planungsrecht für das Repowering bereits geltende 2H-Regelung schränkt die räumliche Ausdehnung des Repowering ausreichend ein. Eine Einschränkung des Repowering für Anlagen innerhalb von Windenergiegebieten stellt eine nicht sachgerechte Schlechterstellung zu Anlagen außerhalb von Gebieten dar. Aufgrund der vielfachen Vorteile, welche mit Repowering-Projekten einhergehen, sollten die aktuellen planungsrechtlichen Erleichterungen uneingeschränkt fortgelten. Allenfalls nachvollziehbar wäre es, Fallkonstellationen einzuschränken, bei denen sich durch das Heraus-Repowering die Gesamtzahl der Anlagen erhöht. Hierbei wäre auf jeden Fall darauf zu achten, dass einschränkende Anpassungen aus Gründen des Bestandsschutzes keine Vorhaben erfassen dürfen, für die die Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG bereits läuft.

#### **Im Übrigen fordert der BDEW bestehende Repowering-Hindernisse aus dem Weg zu räumen**

Repowering-Vorhaben sollten Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Höhenbeschränkungen und Baugrenzen nicht entgegenstehen können, was jeweils in §§ 245e Abs. 3 BauGB [neu: § 236 Abs. 3] und 249 Abs. 3 BauGB geregelt werden sollte.

Das Abstellen auf die „Grundzüge der Planung“ sollte jeweils in §§ 245e Abs. 3 BauGB [neu: 236 Abs. 3] und 249 Abs. 3 BauGB gestrichen werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff führt in der Genehmigungspraxis sehr häufig zu Diskussionen und Schwierigkeiten.

#### 2.1.2 § 1a BauGB-E – Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten

Für Bauleitpläne wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB-E die Möglichkeit zur Zahlung eines Ersatzgeldes für den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft anstelle eines Ausgleiches geschaffen. Das ist zu begrüßen, weil es manche Vorhaben überhaupt oder je nach Fallgestaltung leichter ermöglicht. Es bleibt jedoch unklar, welche Voraussetzungen an das Merkmal „nicht ausgleichbar“ zu stellen sind; insoweit besteht zumindest

Konkretisierungsbedarf im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Baurechtskompromisses ist zu berücksichtigen, dass der planerische Ausgleich Gegenstand der Abwägung ist und daher nicht zwingend eine Vollkompensation zu erfolgen hat. Vielmehr kann der Plangeber auch anderen Belangen ein höheres Gewicht beimessen als dem Ausgleich.

**Der BDEW regt darüber hinaus folgende Anpassung an:**

Die Zahlung eines Ersatzgeldes sollte nicht erst bei Unmöglichkeit des Ausgleichs, sondern als gleichberechtigte Alternative zulässig sein.

Damit wird der mit den Ausgleichspflichten einhergehende Verwaltungsaufwand verringert – insbesondere hinsichtlich der Suche und Sicherung geeigneter Flächen sowie der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

### **2.1.3 § 2a BauGB-E - Doppelprüfung bei Umweltbericht vermeiden**

Das Ziel der Verschlankung des materiellen Prüf- und Darlegungsaufwands im Umweltbericht für eine Vielzahl von Planverfahren ist zu begrüßen.

**Der BDEW regt darüber hinaus folgende Anpassung an:**

Im Sinne der allgemeinen Verfahrensvereinfachung und des Bürokratieabbaus schlägt der BDEW zumindest bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vor, den Umweltbericht unmittelbar aus dem UVP-Bericht zu erstellen, wenn auf Zulassungsebene eine UVP-Pflicht besteht. Ansonsten erfolgt eine Doppelprüfung auf Plan- und auf Genehmigungsebene. Da regelmäßig der UVP-Bericht detaillierter ist, sollte man auf Planebene auf diesen zurückgreifen.

**Der BDEW regt zudem folgende Anpassung an:**

Um Wiederholungen in den Umweltprüfungen auf unterschiedlichen Planungsebenen aufgrund von fachwissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt, Rechtsprechung, gesetzlichen Änderungen, neuen Daten/ Gutachten zu minimieren, sollte eine klare **Stichtagsregel samt Cut-Off-Date auf Planungs- und Genehmigungsebene** eingeführt werden. Die Regelungen sind europarechtlich abzusichern.

### **2.1.4 § 3 BauGB-E – Beteiligungsfrist nachschärfen**

Die Verschlankung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ein einstufiges Verfahren sowie die Digitalisierungsbestrebungen sind zu begrüßen.

**Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Die neu geschaffene Höchstfrist für die Verlängerung der Beteiligungsfrist wird grundsätzlich begrüßt, sollte jedoch als solche ausdrücklich bezeichnet und auf weniger als 60 Tage insgesamt verkürzt werden, um zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Gleiches gilt für die Frist in § 4 Abs. 2 BauGB.

Zudem sollte beispielsweise als Anlage zum BauGB eine Musterbekanntmachung des BMWSB ergänzt werden, um häufig auftretende formelle Fehler zu vermeiden und eine Vereinheitlichung der Bekanntmachungspraxis zu gewährleisten.

### **2.1.5 § 4 Abs. 1 BauGB-E - Klarstellung bei Behördenbeteiligung**

Die Regelung, wonach eine Behördenbeteiligung nicht nötig ist, soweit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits anderweitig konsultiert worden sind, ist zu unbestimmt.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Es bedarf einer Klarstellung, welche Formen der Konsultation hierfür ausreichend sind.

### **2.1.6 § 4a Abs. 3 BauGB-E – Klarstellung bei erneuter Offenlage**

Die Regelung, wonach im Fall einer Änderung und Ergänzung der Planunterlagen nur noch bei einer offensichtlichen erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen eine erneute Offenlage notwendig ist, ist grundsätzlich zu begrüßen.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Es ist zu definieren (jedenfalls in der Begründung zu spezifizieren), was mit dem Merkmal der Offensichtlichkeit einer erstmaligen/erneuten Betroffenheit gemeint sein soll. Auslegungsspielräume sind weitestgehend zu vermeiden.

### **2.1.7 § 4b BauGB (neu) – Projektmanager implementieren**

Mit dem Ziel der Entlastung kleinerer Kommunen, in denen oftmals (anders als in größeren Städten) bedeutsame Energie- und Industrieprojekte verwirklicht werden sollen, schlägt der BDEW die Schaffung von Regelungen analog zum BImSchG-**Projektmanager** für das BauGB vor. So können Planungskapazitäten geschaffen werden und hierdurch eine bürokratische Entlastung sowie eine Beschleunigung erreicht werden.

### 2.1.8 § 29 ff BauGB – Stichtagsregelung/Cut-Off-Date schaffen

Zur Vermeidung von erheblichem administrativem Aufwand sollten Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens vor nachträglichen Änderungen der Sach- und Rechtslage geschützt werden.

**Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Es sollte eine Stichtagsregelung in den §§ 29 ff. BauGB für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit geschaffen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt sollte die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sein, wobei konkret auf den Beginn der Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG abzustellen ist.

### 2.1.9 § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – PV-Freiflächen Privilegierung erweitern

**Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB sollte an die Vorgaben des EEG angepasst werden. Hier ist eine rechtssystematische Einheit erstrebenswert. Im EEG ist eine Förderfähigkeit in größeren Abständen zu Autobahnen und Schienenwegen vorgesehen ist (500 m). Diese sollte auch im BauGB gelten. Weitere vorgesehene Restriktionen, wie die Begrenzung auf zweispurige Schienentrassen sollten gestrichen werden.

Es sollte für PV-Vorhaben auf den vorgenannten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen eine Unzulässigkeit nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ausgeschlossen werden. Umgesetzt werden kann das entweder über eine Klarstellung in § 35 Abs. 3 a.E. BauGB, wonach Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 lit. b BauGB keine raumbedeutsamen Vorhaben sind, oder über ermessensleitende Vorgaben für Zielabweichungsverfahren.

Da das Bündelungsgebot Netzbetreiber verpflichtet, Netzausbaumaßnahmen möglichst entlang von linearen Infrastrukturen vorzunehmen, sollte für die oben geforderten Erweiterungsflächen entlang von Autobahnen und Schienen (200 m bis 500 m) sichergestellt werden, dass die Errichtung von PV-Anlagen auf diesen Flächen die Netzausbauplanung nicht behindern (beispielsweise durch entsprechende Vorrangregeln).

### 2.1.10 § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher (Co-Location) nachschärfen

**Der BDEW regt folgende Anpassung an:**

Gesetzliche Klarstellung, dass das Erfordernis einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht die parallele Genehmigung von Erzeugungsanlage und Speicher ausschließt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Umspannwerke keine Anlagen zur Nutzung von EE im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Erfordernis des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ sollte wegen begrifflicher Unschärfen durch „Anschluss am selben Netzverknüpfungspunkt“ (wie in Art. 2 Nr. 44d RED III vorgegeben) ersetzt werden.

### **2.1.11 § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E – Batteriespeicher nicht unmöglich machen**

Die erst vor kurzem neu eingefügte Regelung zur Privilegierung von stand-alone Batteriespeichern soll geändert werden. Laut Referentenentwurf sollen künftig nur noch Vorhaben in einer Entfernung von mindestens „[100] Metern“ und höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage privilegiert sein.

Zweck einer Privilegierung ist es, Vorhaben im Außenbereich zu erleichtern und nicht zu erschweren. Deswegen regt der BDEW an, die schon nach der jetzigen Rechtslage einschränkenden Parameter der Regelung im Einzelnen zu überprüfen und teilweise anzupassen.

Darüber hinaus würde die im Referentenentwurf vorgeschlagene Aufnahme eines Mindestabstands (Bannmeile) bei gleichbleibendem Höchstabstand die für die Ausnutzung der Privilegierung zur Verfügung stehende Fläche weiter verringern. In einem Korridor zwischen 100 m und 200 m um eine Umspannanlage kann eine Batteriespeicheranlage in industriellem Maßstab nicht errichtet werden. Weiter besteht in Konstellationen, in denen es keinen Flächenkonflikt zwischen Umspannwerk und Batteriespeicher gibt, keine Notwendigkeit für eine solche Einschränkung.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassungen an:**

##### **Errichtungskorridor:**

**Erweiterung** von 200 m **auf 500 m**, um heute marktübliche Speicher überhaupt verwirklichen zu können. Aufnahme einer Klarstellung im Gesetz, dass **nicht der komplette Speicher innerhalb** des Korridors liegen muss. Zudem Klarstellung, dass auf den Speicher selbst und nicht auf das Grundstück, auf dem der Speicher steht, abgestellt wird.

##### **Bannmeile:**

Streichen der geplanten „Kraftwerks-Bannmeile“ von 100 m für Kraftwerksstandorte. Dort macht sie keinen Sinn, weil nicht regelmäßig mit einer Erweiterung zu rechnen ist und oftmals Betreiberidentität herrscht.

Umwandlung der geplanten Umspannwerks-Bannmeile in ein **Veto-Recht für den Betreiber der Umspannanlage**. Das Vetorecht darf bei sachlichen Gründen, insbesondere wenn durch die Batteriespeicheranlage eine zukünftige Erweiterung der Umspannanlage eingeschränkt

oder erheblich erschwert wird, begrenzt auf die im Konflikt stehenden Flächen, ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan gem. § 12c EnWG bestätigt wurden, für im Zuge des Netzentwicklungsplans entwickelten Punktmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Netzausbauplans gem. § 14d EnWG. Das Veto-Recht sollte **entsprechend der Regelung zum Einvernehmen der Gemeinde** nach § 36 BauGB ausgestaltet sein: Eine rechtswidrig verweigerte Betreiberzustimmung kann durch eine höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden, fehlende Zustimmung gilt bei Zeitablauf von [einem] Monat als erteilt.

#### **Flächendeckel:**

Klarstellung, dass für den Zeitpunkt zur Bestimmung des Flächendeckels von 0,5 % die Vollständigkeit der Antragsunterlagen maßgeblich ist. Zudem Klarstellung, dass nicht nur auf erteilte Baugenehmigungen abzustellen ist, sondern ein Bauvorbescheid bezogen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit ausreichend ist.

Weiter wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, dass bestimmte Batteriespeicher wegen ihrer Ortsgebundenheit weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert sein können. Zu diskutieren wäre darüber hinaus eine weitere Privilegierung entlang von vorbelasteten Flächen (z. B. angrenzend an das Stromnetz unter Berücksichtigung des hierfür freizuhaltenden Korridors).

#### **2.1.12 § 35 Abs. 1 Nr. 13 BauGB-E Privilegierung für Wasserstoff-Projekte**

Es wird eine eigenständige Privilegierung geschaffen für die untertägige Speicherung von Wasserstoff.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassungen an:**

Die Privilegierung sollte **alle Wasserstoff-Vorhaben** umfassen, also insbesondere auch Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff. Die hierfür in § 249a BauGB geschaffene Sonder-Regelung ist aufgrund der darin enthaltenen, stark einschränkenden Parameter viel zu eng.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sollte in Industrie- und Gewerbegebieten klargestellt werden. Der BDEW schlägt vor, Elektrolyseure als Hauptanlagen in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 BauNVO als ausdrücklich zulassungsfähig zu benennen.

#### **2.1.13 § 35 Abs. 1 Nr. 14 BauGB – Privilegierung für Ladeinfrastruktur schaffen**

Der BDEW setzt sich für eine eigenständige Außenbereichsprivilegierung für öffentlich zugängliche **Ladeinfrastruktur** ein. Eine solche ist auch schon im Masterplan Ladeinfrastruktur 2030

als Option vorgesehen<sup>1</sup>. Der Ausbau der Elektromobilität ist für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor grundlegend. Gleichzeitig sollte sämtliche öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ins **überragende öffentliche Interesse** gestellt werden. Bisher gilt das nur für Schnelladepunkte und -Standorte (§ 2 SchnellLG).

#### **2.1.14 § 35 Abs. 1a BauGB-E – Privilegierenden Flächennutzungsplan nachschärfen**

Über § 35 Abs. 1a BauGB-E iVm § 5 Abs. 5 BauGB-E wird der Flächennutzungsplan aufgewertet, indem durch ihn bestimmte Außenbereichsvorhaben mit einer Privilegierungswirkung ausgestattet werden können. Das entspricht einer einstufigen Planung mit unmittelbarer Auswirkung auf Vorhabenzulässigkeit.

Die Regelung gilt laut Begründung explizit

- auch für Vorhaben, die der dezentralen und zentralen Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Kälte dienen.
- inkl. Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Energieträgern wie Wasserstoff, der bei Bedarf in Strom oder Wärme umgewandelt wird.
- Auch für die Sicherstellung eines funktionierenden Ladesäulennetzes können durch die Darstellung nach § 5 Abs. 5 BauGB-E Außenbereichsflächen verfügbar gemacht werden.

Die Regelung wird von den Unternehmen und Kommunen angesichts der damit verbundenen Unklarheiten noch mit Skepsis betrachtet. Nach dem Wortlaut der Regelung könnten durch einfachen Flächennutzungsplan alle Beschränkungen für privilegierte Vorhaben nach Abs. 1 aufgehoben werden. Es ist unklar, ob die Rechtsprechung solche Flächennutzungspläne halten würde.

Es ist zudem unklar, wie die Gemeinden in der Praxis damit umgehen werden und ob sie gewillt sind, entsprechende Pläne aufzustellen.

In jedem Fall ist eine Klarstellung notwendig, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans für **Energie- und Ladeinfrastruktur** eine unmittelbare planungsrechtliche Zulässigkeit begründen kann.

Auch der Beschleunigungseffekt erscheint überschaubar. In der Praxis dürfte zumindest bei einem Einzelprojekt die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des

---

<sup>1</sup> Siehe auch [Masterplan Ladeinfrastruktur 2030](#)

Flächennutzungsplans in etwa genauso lange dauern. Die Regelung könnte im Einzelfall auch eher schädlich sein. Etwa, wenn Gemeinden künftig z. B. für Freiflächen-PV eine koordinierte Ausbauplanung vorantreiben wollen und in der Zwischenzeit keine Einzelvorhaben über B-Pläne genehmigt werden (können). Auch die Übernahme der Planungskosten durch einen konkreten Vorhabenträger würde wegfallen, da immer mehrere Vorhabenstandorte betroffen sein dürften und die durch einen Vorhabenträger geplanten Flächen ggf. auch nicht berücksichtigt werden. Diese Konstellation könnte gerade in finanzschwachen Kommunen dazu führen, dass sich die Änderung des Flächennutzungsplans über einen mehrjährigen Zeitraum hinzieht, da die Vorgaben zum Umweltbericht bei Flächennutzungsplänen in Anlage 1 des BauGB zwar etwas verschlankt wurden, jedoch weiterhin arbeitsintensiv sind.

#### **2.1.15 § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB Ref-E – sonstigen Außenbereich nicht sperren**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein gesetzlich angeordnetes überragendes öffentliches Interesse auf Vorhaben im sonstigen Außenbereich nicht anzuwenden ist. Das ist abzulehnen. Allenfalls wäre eine Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses im Hinblick auf das Planungsrecht denkbar, im Ergebnis aber auch zu verneinen. Denn der Außenbereich wird sonst in der Genehmigungspraxis für diese Vorhaben als gänzlich geschlossen betrachtet werden, was nicht sachgerecht ist.

Besonders problematisch ist die Regelung im Hinblick auf **Energieinfrastruktur-Vorhaben**, die nicht unter die klassischen Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fallen. Hierzu zählen insbesondere Speicheranlagen, Hybridprojekte sowie netz- und systemdienliche Infrastruktur. In diesen Bereichen ist die Abgrenzung zwischen privilegierten und sonstigen Vorhaben häufig nicht trennscharf, sodass der vollständige Ausschluss des überragenden öffentlichen Interesses zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt und **verkennt die Bedeutung des Ausbaus der Netzinfrastruktur** in den kommenden Jahren. Ohne einen zügigen Ausbau der Stromnetze werden EE-Anlagen, Speicher, Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen nicht im erforderlichen Maße an das Netz angeschlossen werden können. Der auch politisch gewünschte Hochlauf neuer Technologien würde gefährdet und die weitere wirtschaftliche Entwicklung hin zu mehr Resilienz in der Energieversorgung beeinträchtigt.

Außerdem ist die Regelung im Hinblick auf ein **künftiges Repowering von Windenergieanlagen** zu korrigieren: Ab dem 1.1.2031 fallen Repowering-Vorhaben unter § 35 Abs. 2 BauGB und wären mit der geplanten Neuregelung (und wegen § 1 Abs. 2 WindBG) nur noch mit Bebauungsplan möglich. Das führt zu erheblichem Mehraufwand bei Anlagenbetreiber und Verwaltung. Das widerspricht nach Ansicht des BDEW zudem der im Rahmen des Grids Package angestrebten Regelung zum Repowering in der Erneuerbaren Richtlinie, wonach eine

Änderung des Planungsrechts nicht zu einer Unzulässigkeit des Repowering führen darf (Art 16c Para 4 RED-E).

Der BDEW plädiert dringend für eine **Streichung der Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses** in § 35 Abs. 2 BauGB (und § 1 Abs. 2 WindBG).

#### **2.1.16 § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – Stärkung der Genehmigungsbehörde**

Es bedarf einer Klarstellung in § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, dass ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zweimonatigen Verweigerungsfrist ersetzt werden muss (Streichung der „kann“-Regelung). Auch nach der Rechtsprechung handelt es sich hier um ein „Befugnis-Kann“ und kein „Ermessen“. Im Übrigen stellen die meisten Bauordnungen der Länder klar, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzt werden muss (entspricht auch dem Gebot der Rechtmäßigkeit der Verwaltung).

#### **2.1.17 § 245 e Abs. 4 (neu § 236 Abs. 4) BauGB – Planentwürfe stärken**

§ 245e Abs. 4 (jetzt § 236 Abs. 4) BauGB ist dahingehend anzupassen, dass Windenergie-Vorhaben in Planentwürfen die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Ausschlusswirkung) bereits dann nicht mehr entgegeng gehalten werden können, wenn eine Veröffentlichung bzw. Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB oder § 9 Abs. 2 ROG stattgefunden hat.

#### **2.1.18 § 245 e Abs. 5 (neu § 236 Abs. 5) BauGB-E – Gemeindeöffnungsklausel retten**

§ 245e Abs. 5 BauGB wurde im Zuge der RED III Umsetzung im Sommer 2025 angepasst, um die Unionsrechtskonformität der Gemeindeöffnungsklausel sicherzustellen. Diese Anpassung, d.h. die gesetzliche Lockerung der Zielbindung, sollte zur Wahrung des Unionsrechts und zur Verfahrensvereinfachung beibehalten werden und nicht, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen, auf den alten Gesetzeswortlaut des Zielabweichungsverfahrens zurückgeschraubt werden.

#### **2.1.19 § 246 d BauGB-E – Sonderregelung für Biogas wird entfristet**

Zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der energetischen Nutzung von Biomasse sollen künftig Betreiber von Biogasanlagen, die vor 2024 errichtet wurden, das Biogas auch noch nach 2028 aus 50 Kilometer entfernten Betrieben beziehen können. Das ist zu begrüßen.

## **2.2 BauNVO**

### **2.2.1 § 11 Abs. 2 BauNVO – Sondergebiete für Energie schaffen**

Grundsätzlich sind sonstige Sondergebiete von den übrigen Baugebieten zu unterscheiden. Vielfach ist indes der Unterschied zu Gewerbe- und Industriegebieten nur gering. Eine ausdrückliche Nennung von Sondergebieten für Energieerzeugung und -speicherung – ggf. auch in Kombination mit weiteren förderungswürdigen Vorhaben wie Rechenzentren oder KI-Infrastrukturen – wäre wünschenswert. Derzeit ist lediglich ein explizit benanntes Sondergebiet für Erneuerbare Energien vorgesehen. Den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen ist insoweit Rechnung zu tragen, indem bspw. Sondergebiete für kombinierte Energievorhaben mit entsprechenden Öffnungsklauseln zugelassen werden.

### **2.2.2 Klarstellung, dass Ladeinfrastruktur keine Tankstelle ist**

Der BDEW regt an, klarzustellen, dass Ladeinfrastrukturstandorte nicht als „Tankstellen“ im Sinne der Baunutzungsverordnung zu verstehen sind (siehe auch Maßnahme 12 des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030).

Der BDEW schlägt vor, „Ladepunkte mit technisch notwendigen Nebenanlagen“ als eigenständige Kategorie in die BauNVO aufzunehmen.

E-Ladeinfrastruktur ist grundlegend anders zu bewerten als Tankinfrastruktur (Lärmentwicklung, Umgang mit gefährlichen Stoffen, etc).

## **2.3 Musterbauordnung**

### **2.3.1 Klarstellung für Strom-Lade-Parkplätze**

§ 49 Abs. 1 der Musterbauordnung sollte dahingehend geändert werden, dass auch Parkplätze, die stromladenden Fahrzeugen vorbehalten sind, zu den erforderlichen Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzungen zählen (siehe auch Maßnahmen 12 und 13 des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030).

### **2.3.2 Klarstellung für Trafostationen an Ladesäulen**

In der Musterbauordnung sollte klargestellt werden, dass Trafostationen, die zur Versorgung von Schnellladeinfrastruktur mit Strom errichtet werden, als Nebenanlagen von Ladeeinrichtungen grundsätzlich genehmigungsfrei sind. Derzeit zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Nur in 5 der 16 Bundesländer sind Trafostationen bislang verfahrensfrei. Vor diesem Hintergrund wäre eine bundesweit harmonisierte Regelung wünschenswert, die Genehmigungsfreiheit ohne zusätzliche Maßbeschränkungen oder weitere Kriterien vorsieht.

Die Ladeinfrastrukturbetreiber sollten das für den jeweiligen Standort am besten geeignete Trafostation-Modell wählen können. Falls Maßbeschränkungen für Transformatoren unvermeidbar sind, sollte mindestens eine Bruttogrundfläche von 20 m<sup>2</sup> von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Dies würde den genehmigungsfreien Bau der Mehrheit der Ladeinfrastrukturprojekte ermöglichen.

## 2.4 ROG

### 2.4.1 §§ 1, 7 und 9 ROG-E – Resiliente Raumstrukturen

Den gestiegenen Anforderungen an resiliente Raumstrukturen soll laut Referentenentwurf durch Ermächtigungsgrundlagen für einen Bundesraumordnungsplan zum Schutz vor Hoch- und Niedrigwasserereignissen und für einen Bundesraumordnungsplan zur Unterstützung der Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie durch einen neuen gesetzlichen Grundsatz der Raumordnung Rechnung getragen werden.

Bei Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet laut Referentenentwurf das Bundesministerium der Verteidigung über die **Geheimhaltung** der Angaben zu Planungen und Maßnahmen der Verteidigung. Hierzu wird in der Begründung zum Gesetz weiter ausgeführt, dass die planaufstellenden Behörden vom Militär alle notwendigen Daten erhalten, um abschätzen zu können, wo im Plan Flächenausweisungen für nicht kompatible Drittnutzungen unterbleiben müssen.

Der BDEW erkennt an, dass die Belange der Landesverteidigung und des Zivilschutzes generell prioritär zu behandeln sind. Auch die Geheimhaltung sensibler Informationen hat einen sehr hohen Stellenwert. Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass trotz Geheimhaltung dafür Sorge zu tragen ist, dass **für die Energieinfrastruktur notwendige Flächen nicht ohne triftigen Grund blockiert** werden. Jedenfalls muss jede Entscheidung trotz Geheimhaltungsvorgaben nachvollziehbar und auch anfechtbar sein.

### 2.4.2 § 6 Abs. 2 ROG – Weitere Flexibilisierungsoptionen prüfen

Grundsätzlich ist jede Form der Flexibilisierung einer Planabweichung zu begrüßen. Im strukturell komplexen Planungsgeflecht und angesichts der langen Verfahrenslaufzeiten sind derartige Flexibilisierungen zwingend erforderlich, da andernfalls auf neue technische und rechtliche Entwicklungen nicht hinreichend zeitnah reagiert werden kann.

Allerdings ist zweifelhaft, ob eine Umweltprüfung für den Neuplan zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung bereits abgeschlossen sein wird, zumal der Planungsträger zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechende Aussage getroffen haben dürfte. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch andere Flexibilisierungsoptionen erwägenswert, etwa eine verpflichtende

**Ausnahmeregelung in neuen Planungen oder vereinfachte bzw. beschleunigte Planänderungsverfahren** bei voraussichtlichem Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen.

#### **2.4.3 § 13 Abs. 4 ROG-E – Natürliche Ressourcen nachschärfen**

Der Wortlaut in § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. b) ROG-E „natürliche Ressourcen“ sollte durch den allgemeinen Wortlaut im ROG „Rohstoffe/Ressourcen“ ersetzt werden.

#### **2.4.4 § 28 ROG – Ausweisung neuer Windbeschleunigungsgebiete vereinfachen**

Damit **Windenergie-Beschleunigungsgebiete** wirksam werden, muss die nachträgliche Ausweisung bestehender Gebiete in Beschleunigungsgebiete nach **§ 28 Abs. 5 und 7 ROG** vereinfacht werden. Notwendig sind Umsetzungsfristen und ein begrenztes Verfahren statt vollständiger Neuplanung. Zudem ist gesetzlich klarzustellen, dass die erforderliche Ausweisung bei Planaufstellungsverfahren, die vor dem 15.8.2025 förmlich eingeleitet wurden, nur dann ausnahmsweise in einem nachfolgenden Planungsverfahren erfolgen kann, wenn eine **Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 ROG** bis zum 15.8.2025 bereits stattgefunden hatte.

### **2.5 WindBG**

Mit dem Planungsrecht zusammenhängender Anpassungsbedarf für Windenergie-Vorhaben:

#### **2.5.1 § 6 Abs. 1 WinBG – Antragstellung als maßgeblicher Zeitpunkt**

In **§ 6 Abs. 1 WindBG** ist zu ergänzen, dass die verfahrensrechtlichen Erleichterungen bei Vorhaben in Planentwürfen anzuwenden sind, sofern eine **Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 ROG** zum Zeitpunkt der Antragstellung stattgefunden hat.

#### **2.5.2 § 6 Abs. 1 WinBG – Klarstellung bei SUP-Prüfung**

Hinsichtlich der in **§ 6a Abs. 1 Nr. 1 WindBG** genannten Umweltprüfungen auf Ebene (Strategische Umweltprüfung i.S.d. § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 7 Abs. 6 ROG oder § 1a Abs. 4 BauGB) sollte klargestellt werden, dass die Genehmigungsbehörde nicht die Erforderlichkeit der Prüfungen prüft, sondern lediglich feststellt, ob diese im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführt wurden.

### **2.6 BNatSchG**

Mit dem Planungsrecht zusammenhängender Anpassungsbedarf:

### 2.6.1 § 43 BNatSchG – Zulässigkeit im Umkreis von Natura 2000-Gebieten stärken

Es sollte mit dem Ziel einer Standardisierung und damit Entbürokratisierung bundeseinheitlich in § 34 BNatSchG festgelegt werden, in welchem Umkreis von Natura 2000-Gebieten eine erhebliche Beeinträchtigung geprüft werden muss. Hinsichtlich der Verträglichkeit sollte festgelegt werden, dass im Regelfall keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie vorliegt, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind.<sup>2</sup>

#### **Ansprechpartnerin**

Rechtsanwältin Katharina Graf  
Abteilung Recht  
Telefonnummer: +49 30 300199-1525  
E-Mail-Adresse: [katharina.graf@web.de](mailto:katharina.graf@web.de)

---

<sup>2</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 213